

### TEIL B TEXT

# I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

### Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

(1) Zulässige Nutzungen innerhalb der allgemeinen Wohngebiete (§ 4 BauNVO):

- . Wohngebäude, 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden bis max. 50 m² Verkaufsfläche, Schank- und Speisewirtschaften, nichtstörende Handwerksbetriebe, 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche
- Ausnahmsweise zulässige Nutzungen innerhalb der allgemeinen Wohngebiete nach § 4 BauNVO: 2. sonstige nichtstörende Gewerbebetriebe.

CEF2 Ersatzquartieren für Fledermäuse

2 Fledermaushöhlen mit 18 mm Einflug

- 2 Fledermaushöhlen mit 12 mm Einflug

3 Fledermaus-Spaltenkästen für Kleinfledermäuse

1 Fledermausganzjahresquartier für Abendsegler

2 Fledermaus-Universal-Langhöhlen, spaltenlastige Ausführung

- 2 Fledermaushöhlen mit dreifacher Vorderwand mit 14 mm Einflug

Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auszufertigen.

E1 Installation von Ersatzquartierstrukturen an Carports

(4) Innerhalb des Plangebietes werden folgende Ersatzmaßnahmen festgesetzt:

- 3 Fledermaus-Spaltenkästen

1 Fledermausgroßraumröhre

aufzuwerten.

CEF3 Lebensraum für Zauneidechsen

ca. 5 m x3 m und einer Höhe von 1 m.

Naturschutzbehörde vorzunehmen.

Immissionsschutz und Energienutzung

Belüftungseinrichtungen vorzusehen.

dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

verschiedener Arten zu pflanzen.

Straßenabschnitt Laubbäume einer Art zu pflanzen.

Strauchpflanzung aus Laubgehölzen anzulegen.

Abgängige Gehölze und Pflanzen sind zu ersetzen.

Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Flächen sind gärtnerisch zu gestalten.

eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.

müssen die Neigung des Daches aufnehmen.

Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.

das Sächsische Oberbergamt davon in Kenntnis zu setzen.

Altstandort "Teerwerke Greiner" (Altlastenkennziffer: 75 207 024)

Bohrergebnismitteilungspflicht bei der Abt. 10 Geologie des LfULG.

oder erheblich zu erschweren.

bekanntzumachen.

§ 8 WHG einzuholen.

III. Hinweise

(§9 (4) BauGB i. V. m. § 89 SächsBO)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und 24 BauGB)

von >/= 35 dB aufweisen.

sonstiger Bepflanzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Quartierkästen sind auf alle Gehölzbereiche (außerhalb Störungszonen) in

Untersuchungsgebiet zu verteilen. Die genauen Montageorte sind durch die

ökologische Baubegleitung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde

- Ausweichlebensraum für Zauneidechsen mit einem Reptilienschutzzaun zu

umzäunen und durch die Installation geeigneter Strukturelemente

(Kombinationsstrukturen aus Steinhaufen, Totholzhaufen und Sandhaufen)

- 10 Steinhaufen, Totholzhaufen und Sandhaufen jeweils mit einer Grundfläche von

- Ausgestaltung auf der Fläche ist durch die ökologische Baubegleitung in

Für Fledermäuse sind im Rahmen der Objektplanung im WA 7 zu den geplanten

Carports Verschalungen mit zwei Quartierkammern vorzusehen. Montageort ist

durch die ökologische Baubegleitung in Abstimmung mit der Unteren

In den Baugebieten WA 7 und MI 3 müssen lärmempfindliche Räume (Schlaf- und

Kinderzimmer) so angeordnet werden, dass sie mindestens ein Fenster zur

lärmabgewandten Seite (Osten) aufweisen. Ist dies nicht möglich, ist durch den

Einbau von schallgedämmten Belüftungseinrichtungen (oder einer zentralen

Belüftung im Gebäude) sicherzustellen, dass eine ausreichende Luftzufuhr bei

geschlossenen Fenstern möglich ist. Die Außenbauteile an den West-, Nord- und

Südseiten der Gebäude (Lärmpegelbereich III) müssen mind. ein Schalldämmmaß

Im südwestlichen Bereich des Baufeldes WA 1 (Zuckerfabrikstraße, Max-Planck-

Straße) sowie im westlichen Bereich des WA 6a, WA 6b und WA 8 müssen

lärmempfindliche Räume (Schlaf- und Kinderzimmer) in den Obergeschossen so

angeordnet werden, dass sie mindestens ein Fenster zur lärmabgewandten Seite

(Osten) aufweisen. Ist dies nicht möglich, sind schallgedämmte

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie

Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und

(1) Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu gestalten und

In den Abschnitten der Straßen "Am Waldufer", "Zuckerfabrikstraße" und "Zur

In der Max-Planck-Straße sind einseitig der Fahrbahn Laubbäume maximal drei

(4) Die 3 m Randeingrünung der Versorgungsfläche ist als freiwachsende

Sämtliche festgesetzten Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten

Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- und Lagerflächen genutzt werden. Diese

Im Plangebiet sind Einfriedungen 0,5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie zulässig

) Einfriedungen dürfen entlang der Planstraßen sowie in den Vorgartenbereichen

Dachbegrünungen, Sonnenkollektoren und Photovoltaikdachanlagen sind

zulässig. Sie sind zu einheitlich geordneten Elementen zusammenzufassen und

Das Landesamt für Archäologie ist vom exakten Baubeginn (Erschließungs-,

Abbruch-, Ausschachtungs- und Planierarbeiten) mindestens drei Wochen vorher

zu informieren. Die Baubeginnsanzeige soll die ausführenden Firmen,

Sollten Spuren alten Bergbaus angetroffen werden, so ist gemäß SächsHohlrVO

Sollten während der Bauphase schädliche Bodenveränderungen nach

BBodenSchG bekannt werden, so ist dies dem Referat 23.1 Recht. Abfall und

Bodenschutz des LRA Mittelsachsen umgehend anzuzeigen. Das Plagebiet ist im

Sächsischen Altlastenkataster als Altstandort (Altlastenkennziffer: 75 207 043,

"ehem. Zuckerfabrik Döbeln") erfasst. Östlich des Plangebietes befindet sich der

Zur Klärung der lokalen Untergrundverhältnisse im Satzungsgebiet empfiehlt das

Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)

Baugrunduntersuchungen in Anlehnung an die DIN 4020 durchzuführen. Sofern

Bohrungen niedergebracht werden, besteht Bohranzeige- und

Das Plangebiet liegt in einem Bereich, in dem erhöhte Radonkonzentrationen

wahrscheinlich kaum auftreten. Es ist jedoch nicht grundsätzlich auszuschließen,

dass aufgrund lokaler Gegebenheiten dennoch erhöhte Radonkonzentrationen

Kraft aetreten ist, wurde zum Schutz vor Radon ein Referenzwert für die über das

Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft von 300 Bg/m³ für

Aufenthaltsräume und Arbeitsplätze in Innenräumen festgeschrieben. Wer ein

Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat geeignete

Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern

6) Der natürliche Oberboden (Mutterboden) ist vor Beginn der Bauarbeiten gemäß

Vorbehaltlich der Gewährleistung des gesetzlich geforderten Immissionsschutzes

sind im Rahmen der Vergabe der Baugrundstücke, die zu erwartenden

Geräuschsbeeinflussungen durch den Bauträger verpflichtend

Zu erhaltende Gehölze sind während der Bauphase entsprechend DIN 18920 zu

Geplante Fällungen/Entfernung von Gehölzen sind nur außerhalb der Brutzeit der Vögel (März bis August) bzw. Wochenstuben- und Fortpflanzungszeit der

Fledermäuse (April bis September) -von Oktober bis Ende Februar - vorzunehmen.

Während der Baufeldfreimachung sind artenschutzrechtliche Belange,

insbesondere Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten wildlebender Tiere zu

berücksichtigen. Vor Abriss von Gebäuden ist eine Kontrolle der vorhandenen

Bausubstanz auf das Vorhandensein von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten

wildlebender Tiere durchzuführen. Bei Vorkommen ist die uNB unverzüglich zu

Die Vorgaben des besonderen Artenschutzes (vgl. §§ 44 ff. BNatSchG) sind bei der

Planung und Ausführung von Vorhaben im Geltungsbereich der Satzung zwingend

Der Stadtrat der Stadt Döbeln hat am 11.03.2021 die Fernwärmesatzung: "Satzung

über den Anschluss- und Benutzungszwang an eine zentrale

Nahwärmeversorgung für den Bebauungsplan 17/2019 "Walduferviertel" vormals

Bebauungsplan 17/94 "Ehemalige Zuckerfabrik" als Satzung beschlossen. Mit der

Umsetzung des Energiekonzeptes leistet die Stadt Döbeln einen Beitrag zur

nachhaltigen Quartiersentwicklung und zum Schutz der Umwelt und des Klimas.

Mit der Entwicklung des Walduferviertels soll auf der Brachfläche der ehemaligen

quartiersinterner Herstellung von Leitungen in bestehende angrenzende

Mischwasserkanäle abgeleitet werden. Das Niederschlagswasser wird in einer

zentralen Regenwasserkanalisation gesamt und anschließend direkt in die

Freiberger Mulde eingeleitet. Eine Drosselung der Abflussspitzen aus dem

Bebauungsplangebiet ist nach aktuell gültigem Regelwerk nicht erforderlich. Für

die Direkteinleitung in die Freiberger Mulde ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach

10) Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Trennsystem. Das Schmutzwasser kann nach

Zuckerfabrik ein modernes innerstädtisches Wohnquartier entstehen.

§ 202 BauGB separat zu gewinnen und funktionsgerecht zu verwerten.

in der Raumluft auftreten können. Im Strahlenschutzgesetz, das zum 31.12.2018 in

Telefonnummer und den verantwortlichen Bauleiter nennen. Die

bauausführenden Firmen sind durch die Bauherren auf die Meldepflicht von

Muldenaue" mit einer Grundstücksbreite von 12,0 m sind einseitig der Fahrbahn je

- (3) Unzulässigkeit von ausnahmsweise zulässigen Nutzungen innerhalb der allgemeinen Wohngebiete nach § 4 BauNVO: Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO
- 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe,
- werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 BauNVO). Sie sind daher unzulässig.
- (4) Zulässige Nutzungen innerhalb der Mischgebiete nach § 6 Abs. 2 BauNVO:
- . Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude,
- 3. Einzelhandelsbetriebe bis max. 100 m² Verkaufsfläche, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes bis max. 10 Betten pro Gebäude, 4. sonstige Gewerbebetriebe,
- 5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- (5) Unzulässigkeit von allgemein zulässigen Nutzungen innerhalb der Mischgebiete nach § 6 BauNVO: Die allgemein zulässigen Nutzungen nach § 6 Abs. 2 BauNVO Gartenbaubetriebe,
- 8. Vergnügungsstätten i. S. § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig. (6) Unzulässigkeit von ausnahmsweise zulässigen Nutzungen innerhalb der Mischgebiete nach § 6 BauNVO:
- Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 6 Abs. 3 BauNVO werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 BauNVO). Sie sind daher unzulässig. Festsetzungen baulicher und sonstiger Nutzungen für einen bestimmten Zeitraum (§ 9 Abs. 2 BauGB):
- Nach Realisierung und öffentlicher Widmung der Straßen und Wege zwischen Wald und Wohnbebauung ist eine Bebauung der Wohnbaugebiete WA7, WA6a und WA5a zulässig. Bis zum Zeitpunkt der öffentlichen Widmung der Straßen und Wege, ist der nach SächsWaldgesetz § 25 Abs.3 geforderte Mindestabstand von 30 m zwischen Wald und Gebäuden aus Gründen der Verkehrssicherheits-pflicht beizubehalten.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- (1) Der untere Bezugspunkt für die festgesetzte Gebäudehöhe ist die mittlere Höhe der Straßenoberkante der angrenzenden Straßenverkehrsfläche.
- (2) Der obere Bezugspunkt für die festgesetzte Gebäudehöhe ist der höchste Punkt des Daches (bei Satteldächern First, bei Flachdächern Attika).
- Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Garagen und Carports sind in Grundstücksteilen angrenzend an die Straßenverkehrsfläche auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie innerhalb der Abstandsflächen nach SächsBO zulässig. Der Abstand zwischen Straßenbegrenzungslinie und Garagen-/Carporteinfahrt muss mindestens 5 m betragen.
- (2) Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind in den straßenabgewandten Grundstücksteilen außerhalb der Baugrenze zulässig. Einhausungen von Mülltonnenstellplätzen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zwischen Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie zulässig.
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1a i.V.m. §1a Abs.3 i.V.m. §1 Abs. 6 Nr.7 i.V.m. §44 BNatSchG)
- (1) Stellplätze und Wege innerhalb der Grundstücke sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen. Innerhalb des Plangebietes werden folgende artenschutzrechtliche
- V1<sub>ASB</sub> Holzungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten Gehölzrodungen sind außerhalb der Brutzeiten, im Zeitraum 1. Dezember bis 28. Februar vor Beginn der Bauarbeiten zulässig. V2 ASB Rodungsmaßnahmen nach abgeschlossener Umsetzung von

Vermeidungsmaßnahmen bezüglich bauzeitlicher Beschränkungen festgesetzt:

- Zauneidechsen Durchführung notwendige Rodungen von Stubben gefällter Gehölze erst wenn die Umsetzung der Zauneidechsen abgeschlossen ist. V3<sub>ASB</sub> Kontrolle von Quartierbäumen auf Besatz durch Fledermäuse Vor Beginn der Fällarbeiten im Herbst/Winter erfolgt durch eine fachkundige
- Person eine Kontrolle der Bäume mit Quartierfunktion auf eine aktuelle Nutzung als Fledermausquartier. V4<sub>SAB</sub> Maßnahmen zum Schutz von Zauneidechsen
- Errichtung eines Reptilienschutzzaunes bis spätestens März im Jahr vor Beginn der Bauarbeiten. Bis zu 10 Begehungen des vorgenannten um-zäunten Bereiches bei geeigneter Witterung (vgl. HVA F StB) während der Aktivitätszeit der Zauneidechse von ca. März bis Ende Mai vor Be-ginn der Bauarbeiten durch eine fachlich geeignete Person. V5<sub>SAB</sub> Maßnahmen zum Schutz von Bodenbrütern
- Die Vegetation der mittigen Offenlandfläche ist ab Beginn der Vegetationsperiode im Frühjahr durch regelmäßige Mahd kurz (ca. 10 cm) zu halten. Das Mahdgut ist umgehend abzutransportieren und nicht auf der Fläche zu Innerhalb der umzäunten Fläche (vgl. Maßnahme V8ASB) darf zum Schutz der
- auneidechsen keine Mahd erfolgen. Zur Unterstützung der Vergrämungswirkung sind vor Beginn der Vogel-brutzeit Flatterbänder, die im Abstand von ca. 10 m und mindestens 1,5 m hoch in der umzäunten Fläche zu verteilen. V6<sub>ASB</sub> Ökologische Baubegleitung
- Vermeidungsmaßnahmen und die Umsetzung der CEF-Maßnahmen gemäß Genehmigungsbescheid und der gesetzlichen Vorgaben. V7<sub>ASB</sub> Erhalt und Schutz von Gehölzbeständen Die im Norden und Westen der geplanten Wohnbauflächen anschließenden

Eine Ökologische Baubegleitung kontrolliert und überwacht die Einhaltung der

- Gehölzbestände sind zu erhalten und während der Bauarbeiten im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich vor Beschädigungen zu schützen (Gehölzschutz entsprechend DIN 18920, ZTV). V8<sub>ASB</sub> Verminderung von Lärmemissionen
- Einhaltung der Baumaschinenvorschriften, Einsatz lärmschutzgerechter, umweltverträglicher Baumaschinen, die technisch auf dem neuesten Stand sind. V9<sub>ASB</sub> Verminderung von Schadstoffemissionen
- Einsatz von Geräten, die dem Stand der Technik entsprechen und mit Auffangeinrichtungen für den Havariefall ausgestattet sind; das Personal wird entsprechend geschult, Einhaltung der Baumaschinenvorschriften; umsichtiger Umgang mit der Technik sowie regelmäßige Wartung der Maschinen, Befolgung alle gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen an den eingesetzten Maschinen und Geräten sowie
- Bauarbeiten sind außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten durchzuführen.

Betrieb der Maschinen mit biologisch abbaubarem Öl.

V10<sub>ASB</sub> Verminderung von optischen Störreizen

CEF1 Nisthilfen für Vögel in Gehölzen

4 Nistkästen für Stare & Gartenrotschwänze

- Innerhalb des Plangebietes sind folgend festgesetzte Ersatzquartiere für Vögel, Fledermäuse und Zauneidechse als artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme zu schaffen (Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5
- Nistkästen sind auf alle Gehölzbereiche (außerhalb Störungszonen) im Untersuchungsgebiet zu verteilen. Die genauen Montageorte sind durch die ökologische Baubegleitung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde - 6 Nistkästen mit ovalem Flugloch (Kohlmeise, Haussperling, Feldsperling, Kleiber, Wendehals und Fledermäuse) 6 Nistkästen für Kleinmeisen (Blaumeise)
- 4 Universal Nistkasten mit 35 mm Flugloch (Kohlmeise, Haussperling, Feldsperling und Fledermäuse) - 8 Nistkasten für Nischenbrüter (Hausrotschwanz, Bachstelze, Feldsperling, Haussperling, Rotkehlchen, Zaunkönig) - 2 Nistkästen für Gebirgs- und Bachstelzen (vers. Meisenarten, Kleiber, Gartenrotschwanz und Bachstelze)
- 4 Mardersichere Universalnisthöhlen (vers. Meisenarten, Kleiber, Gartenrotschwanz und Bachstelze)

## EMPFEHLUNG FÜR PFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (ZU

Liste A – Bäume in Erschließungsstraßen

Mindestgröße: Hochstamm 14/16 cm StU

Hainbuche

Tulpenbaum

Winterlinde

Feldahorr

Spitzahorn

Hainbuche

Vogelkirsche

Traubenkirsche

Traubeneiche

Stieleiche

Salweide

Vogelbeere

Winterlinde

Bohnapfel

Danziger Kant

Goldparmäne

Gravensteiner

Jacob Lebel

Kaiser Wilhelm

Rote Sternrenette

Roter Boskoop/ Schmitz-Hübsch

Königsapfel

Ontario

Reka

SATZUNG

der Großen Kreisstadt Döbeln

vormals Bebauungsplan 17/94 "Ehemalige Zuckerfabrik"

Auf Grund des § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I

sowie nach § 89 der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom

11.05.2016 (SächsGVBI, S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom

12.04.2021 (SächsGVBI. S. 517) in Verbindung mit § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBI, S. 62), zuletzt geändert

durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2020 (SächsGVBI. S. 722) wird nach

Beschlussfassung durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Döbeln

am 22.04.2021 folgende Satzung über den Bebauungsplan "Walduferviertel" vormals

in der Fassung 11/2020 mit redaktionellen Ergänzungen 04/2021 gemäß

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des

Bebauungsplans. Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in

LANDRATSAMT MITTELSACHSEN

Registriernummer: 02 - Döbeln - 05/2021

Quelle: © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN), 2019

Aktenzeichen: 21817 0075

bobein, 09.09.2021

LAGE PLANGEBIE

Bebauungsplan 17/94 "Ehemalige Zuckerfabrik", bestehend aus:

der Planzeichnung (Teil A) M 1: 1.000 und

Abwägungsbeschluss vom 22.07.2021 erlassen.

dem Text (Teil B)

Kraft (§ 10 Abs.3 BauGB).

Döbeln, den .

S. 3634) ), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBI. I S. 1728)

über den Bebauungsplan "WALDUFERVIERTEL"

Apfel aus Croncels

Berner Rosenapfel

Buche

Buche

Kirsche

Ulme

Mindestgröße: Hochstamm 12/14 cm StU, Heister 125/150 cm Höhe

## Festsetzungen Pkt. 6)

Acer platanoides

Carpinus betulus

Liriodendron tulipifera

Liste B - Bäume in Grundstücken

Fagus silvatica

Tilia cordata

Acer campestre

Acer platanoides

Carpinus betulus

Betula pentula

Fagus silvatica

Prunus avium

Prunus padus

Quercur robur

Salix caprea

Tilia cordata

Antonovka

Bittenfelder

Charlamowsky

Harberts Renette

Jacob Fischer

Roter Eiserapfel

Klarapfel

Retina

Quercus petraea

Sorbus aucuparia

Liste B - Obstgehölze

Berlepsch Goldrenette

Dülmener Rosenapfel

Landsberger Renette

Purpurroter Cousinrot

Grahems Jubiläumsapfel

Heimischen Sorten des Sächsischen Hügellandes

Prunus

ÄNDERUNGSPLANUNG Für Gehölzpflanzungen sind nur standortheimische Arten des Ostdeutschen Tief- und Hügellandes und ihre Zuchtformen zulässig:

VERFAHRENSVERMEKRE

**BEBAUUNGSPLAN 17/94** 

BEBAUUNGSPLAN 17/2019 "WALDUFERVIERTEL" vormals Bebauungsplan 17/94 "Ehemalige Zuckerfabrik" 1. Die Umbenennung des Bebauungsplans 17/94 "Ehemalige Zuckerfabrik" in

Sitzung des Stadtrats am 23.05.2019 beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 19.06.2019 im Amtsblatt der Stadt Döbeln Nr. 7.

Döbeln, den 4

Oberbürgermeister

Bebauungsplan 17/2019 "Walduferviertel" sowie dessen Änderung wurde in der

Der Bebauungsplan 17/94 "Ehemalige Zuckerfabrik" ist seit dem 15.08.1996

2. Der Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung 11/2019 wurde am 12.12.2019 durch den Stadtrat der Stadt Döbeln gebilligt und zur Auslegung gemäß § 3 (1)

BauGB bestimmt.

Döbeln, den 22.6.2021

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 (1) BauGB durch eine Auslegung der Planunterlagen des Vorentwurfs mit Stand 11/2019 in der Zeit vom

06.01.2020 bis zum 07.02.2020 nach Ankündigung im Amtsblatt der Stadt Döbeln Nr. 13 vom 18.12, 2019 durchaeführt. Die frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB erfolgte mit Schreiben vom 06.01.2020. Die Behörden wurden aufgefordert, Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB bekannt zu geben.

Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB werden die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich über das Internetportal der Stadt Döbeln sowie über das Beteiligungsportal des Landes Sachsen zugänglich gemacht.

Oberbürgermeister 4. Der Stadtrat der Stadt Döbeln billigte in seiner Sitzung am 10.12.2020 (Vorlage: VSR/110/2020) den Planentwurf des Bebauungsplans mit Stand 11/2020 einschließlich der dazu gehörenden Begründung mit Umweltbericht und beschloss die Offenlegung

Döbeln, den 22.6.2021

gemäß § 3 (2) BauGB.

5. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem

Text (Teil B) sowie der Begründung mit Umweltbericht und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen waren in der Zeit vom 04.01.2021 bis zum 05.02.2021 gem. § 3 Abs. 1 PlanSiG im Internet auf der Homepage der Stadt Döbeln sowie dem Beteiligungsportal des Landes Sachsen zugänglich. Als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG lagen unter Beachtung der aktuellen Coronaschutzbestimmungen die vollständigen Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplans in dem Zeitraum der Offenlegung im Rathaus Döbeln, Planungsamt im Rahmen der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegung von jedermann gemäß den Bestimmungen des Plansicherungsgesetzes (PlanSiG) abgegeben werden können, in der Tageszeitung "Döbelner Allgemeine Zeitung" in der Ausgabe 18.12.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben 15.12.2020 von der Auslegung benachrichtigt.

Die Darstellung der Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen in Übereinstimmung mit

dem Liegenschaftskataster wird innerhalb der Abgrenzung des Plangebietes

bescheinigt. Die Lagegenauigkeit der Grenzen im Plan wird nicht garantiert.

Landratsamt Mittelsachsen

FB Geodatenmanagement Döbeln, den 2.2.06. 2021

Der Stadtrat hat die Anregungen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen

Oberbürgermeister Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am vom 22.09.2021 vom Stadtrat

als Satzung beschlossen. Die Begründung in der Fassung vom 11/2020, ergänzt 04/2021

10. Der Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B),

1. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und

der zusammenfassenden Erklärung nach §10a Abs. 1 BauGB auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden können und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt der Stadt Döbeln Nr. 324 vom 09. 11. 2021 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 4 SächsGemO) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 39-42 und 44 BauGB) hingewiesen

Döbeln, den 70, 11, 21

GEÄNDERT

DATUM ART DER ÄNDERUNG

GROSSE KREISSTADT DÖBELN

LANDKREIS MITTELSACHSEN BEBAUUNGSPLAN NR. 17/2019 "WALDUFERVIERTEL"

**BESTEHT AUS:** TEIL A - PLANZEICHNUNG

PLANVERFASSER:

Fachbereichsleiter

Trägern öffentlicher Belange am vom 22:04.2021 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt

Döbeln, den 27,6, 2021 Der Bebauungsplans in der Fassung vom 11/2020, ergänzt 04/2021 bestehend aus der

9. Die Genehmigung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) vom 09.09. 2021 Az.: 213 170075 erteilt.

Döbeln, den 3.11, 21

sowie die Begründung wird hiermit ausgefertigt.

Döbeln, den 3. 11. 21

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft

VORMALS BEBAUUNGSPLAN 17/94 "EHEMALIGE ZUCKERFABRIK"

11/2020 mit redaktionellen Ergänzungen 04/2021 DIESER BEBAUUNGSPLAN

BÜRO FÜR STÄDTEBAU GMbH CHEMNITZ

LEIPZIGER STRASSE 207 09114 CHEMNITZ TEL: 0371/3674170 FAX: 0371/3674177 e-mail: info@staedtebau-chemnitz.de Internet: www.staedtebau-chemnitz.de

BLATTGRÖSSE: 1605 x 880